

## **Verlängerung der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010)**

Durch die Veröffentlichung am 28.01.2011 (AllMBl. 2011, S. 5 ff.) sind rückwirkend zum 01.01.2011 die neuen Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) in Kraft getreten.

**Die Förderung von Kleinkläranlagen wird nach den Angaben des Umweltministeriums damit letztmalig bis zum 31.12.2014 verlängert.**

Die wesentlichste Änderung gegenüber den bisherigen RZKKA ist die Absenkung der Förderpauschalen um rund ein Drittel. Die durch das neue Bayerische Wassergesetz geänderten Rechtsgrundlagen wurden in den RZKKA angepasst. Im Abnahmeprotokoll nach Anlage B RZKKA wurden neue Eingabefelder eingefügt, die für die spätere Überwachung der Kleinkläranlagen erforderlich sind. Die übrigen Regelungen bleiben weitgehend unverändert.

Nach der RZKKA 2010 werden folgende Förderpauschalen gewährt:

	Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in € je EW für jeden weiteren EW
Biologische Stufe	1000 €	150 €
Mechanische Vorbehandlungsstufe	400 €	—
Weiter gehende Anforderungen	300 €	30 €

Der Förderantrag muss bis Ende 2014 bei der Gemeinde gestellt sein. Da es aber erfahrungsgemäß zu Engpässen bei der Begutachtung, der Lieferung und dem Einbau der Kleinkläranlagen kommen kann, wird staatlicherseits ein Bau bzw. eine Nachrüstung der Kleinkläranlage deutlich vor 2014 empfohlen. **Eine Verlängerung der Förderrichtlinie über 2014 hinaus wird seitens des Ministeriums ausgeschlossen.**

Diese hergestellten Kleinkläranlagen müssen einen vergleichbaren Gewässerschutz wie öffentliche Kläranlagen sicherstellen. Dies bedeutet, dass solche Kleinkläranlagen grundsätzlich mit mechanisch-biologischen Behandlungsstufen ausgerüstet sein müssen. Dies gilt gleichermaßen für Neubauvorhaben und für bestehende Abwasseranlagen, die unter Umständen nachgerüstet werden müssen. Die in den letzten Jahren für diesen Einsatzbereich entwickelten Abwasserbehandlungsverfahren erfordern neben sorgfältiger Planung, Bemessung und Ausführung – insbesondere auch eine gewissenhafte Eigenkontrolle, regelmäßige Wartung sowie eine angemessene Beaufsichtigung von Kleinkläranlagen. Einzelheiten dazu können Sie dem Merkblatt Nr. 4.4/22 entnehmen. Jeder der seine Abwässer über eine Dreikammerausfallgrube entsorgt, hat zudem die Fäkalschlamm Entsorgung zu beachten. Wer eine Kleinkläranlage betreibt, muss den Fäkalschlamm regelmäßig entsorgen. Dabei muss man unterscheiden zwischen Kleinkläranlagen mit bereits vorhandener biologischer Ausreinigung (biologische Nachrüstung ist bereits installiert) und Dreikammerausfallgruben die noch keine biologische Reinigungsstufe nachgeschaltet haben. Im letzteren Fall ist der Betreiber verpflichtet, im zweijährigen Rhythmus seinen Fäkalschlamm einer Kläranlage zuzuführen. Darüber hat er gegenüber der Gemeinde (Frau Braumandl [renate.braumandl@tiefenbach.bayern.de](mailto:renate.braumandl@tiefenbach.bayern.de), Telefonnummer: 08509/9009-24 Zimmer 10 EG/Ost) einen Nachweis zu erbringen. Die Gemeinde Tiefenbach hat die Abfuhr von Fäkalschlamm so geregelt, dass

sich der jeweilige Grundstücksbesitzer darum eigenverantwortlich selber kümmern muss. Mehrkammerausfaulgruben sind deshalb im zweijährigen Abstand zu entleeren und der Fäkalschlamm der Kläranlage zuzuführen. Für Einzelheiten dazu steht Ihnen Abwassermeister Heindl unter der Handy-Nr. 0170/4529172 zur Verfügung.

Für den zweiten Fall, dass eine Dreikammergrube vorhanden ist und auch bereits ein biologischer Teil zur weiteren Ausreinigung des Schmutzwassers vorhanden ist, ist die Fäkalschlammabfuhr folgendermaßen geregelt:

Die Abfuhr des Fäkalschlammes liegt wieder eigenverantwortlich in der Hand des Grundbesitzers oder Hauseigentümers; es gibt aber keinen zweijährigen Beseitigungsrhythmus, sondern der Schlamm ist dann zu beseitigen, wenn er eine bestimmte Höhe in der Kammer erreicht. Die Höhe des Schlammspiegels wird in den meisten Fällen durch die Wartungsfirmen kontrolliert, die einen privatrechtlichen Vertrag mit den Betreibern von Kleinkläranlagen geschlossen haben. Stellt die Wartungsfirma fest, dass eine gewisse Schlammspiegelhöhe überschritten wird, so muss der Hauseigentümer für eine Abfuhr des Fäkalschlammes selbst sorgen. Wegen der Anfuhr des Klärschlammes soll sich der Grundstücksbesitzer oder Hauseigentümer wiederum mit Abwassermeister Heindl zur Vereinbarung eines Anlieferungstermins in Verbindung setzen.

Generell darf die Gemeinde Tiefenbach darauf hinweisen, dass in der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres kein Klärschlamm oder Fäkalschlamm bei der Gemeinde Tiefenbach angeliefert werden kann; während der Wintermonate kann die Kläranlage diese zusätzliche Belastung nicht verkraften.